

RS OGH 1991/2/26 14Os22/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

StPO §261 Abs1

StPO §281 Abs1 Z6

Rechtssatz

Aus dem Wesen des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 6 StPO als Mittel zur Bekämpfung eines bloß über die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes absprechenden Formalurteils folgt, daß damit nur jene tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen des Schöffengerichtes bekämpft werden können, die für die von der Anklage abweichende Beurteilung der Zuständigkeitsfrage von Bedeutung sind. Alle Einwendungen gegen den Anklagevorwurf, soweit er die Kompetenz des Schöffengerichtes selbst begründet hat, sind hingegen unzulässig und können erst im Rahmen einer Beschwerde gegen das Endurteil erhoben werden. Mit solchen Einwendungen wird daher der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 6 StPO nicht gesetzmäßig dargetan.

Entscheidungstexte

- 14 Os 22/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 14 Os 22/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0098834

Dokumentnummer

JJR_19910226_OGH0002_0140OS00022_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at